



16/2022

Mitteilungsblatt / Bulletin

3. Februar 2022

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des Masterstudiengangs International Security Management
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 15.06.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Zulassungskommission	3
§ 3	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4	Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen	4
§ 5	Form und Inhalt des Antrags	4
§ 6	Studienplatzvergabe	5
§ 7	Auswahlkriterien und Auswahlverfahren	5
§ 8	Zulassung, Zulassungsbescheid	7
§ 9	Vorläufige Zulassung	7
§ 10	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	7

Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021¹

Aufgrund § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 09.10.2019, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2020 (GVBl. S. 758, in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 04.05.2021 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), soweit ein Zulassungsverfahren an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin durchgeführt wird.
- (2) Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2022.

§ 2 Zulassungskommission

- (1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Masterstudiengang International Security Management entscheidet eine Zulassungskommission.
- (2) Mitglieder der Zulassungskommission sind:
 - a) zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
 - b) eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter.Die Mitglieder der Zulassungskommission müssen Mitglieder des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der HWR Berlin sein und werden durch den Fachbereichsrat bestimmt; der Fachbereichsrat bestimmt zudem aus den Mitgliedern zu a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Zulassungskommission sowie die jeweilige Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Kommission ist jeweils bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Kommission kann einzelne Mitglieder gemäß Abs. 2 Buchstabe a) zeitlich befristet und jederzeit widerruflich für die Prüfung der Bewerbungsunterlagen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bestellen.

¹ Bestätigt von der Sentsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 02.02.2022.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Masterstudiengang International Security Management erhält, wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, und im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, eine Anzahl von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachweist.
- (2) Zudem muss der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erbracht werden, der mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages) entspricht. Der Sprachnachweis darf höchstens zwei Jahre alt sein; wenn die Bewerberin oder der Bewerber belegt, nach Erwerb des Nachweises die Sprachkenntnisse aktiv genutzt oder erweitert zu haben, kann die Gültigkeit des Nachweises von der Zulassungskommission verlängert werden.

§ 4 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester.
- (2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist vollständig und formgerecht vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember des Vorjahres des angestrebten Studienbeginns zu stellen.

§ 5 Form und Inhalt des Antrags

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Homepage der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin unter www.hwr-berlin.de. Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin fristgerecht das unterschriebene Bestätigungsschreiben der Online-Bewerbung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern ein Entgelt erhoben.
- (3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind grundsätzlich in Form von Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Von dem Erfordernis der Beglaubigung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die erforderlichen Dokumente spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung (Immatrikulation) in Form einer amtlich beglaubigten Kopie oder im Original vorgelegt werden; dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer). Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen
- a) das am Ende eines Online-Bewerbungsverfahrens zugängliche und unterschriebene Bestätigungsschreiben,
 - b) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
 - c) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Masterstudium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote,
 - d) den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums von drei Jahren, wenn dieses nicht zu einem Abschluss führt, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt,
 - e) den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden,
 - f) eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
 - g) gegebenenfalls Nachweise zu den Auswahlkriterien gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3
 - h) den Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
 - i) einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, aus denen sich die Motivation für die Wahl des Masterstudiengangs ergibt.

§ 6 Studienplatzvergabe

- (1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Studienplatzvergabe erfolgt
- a) zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 7 und
 - b) zu 20 Prozent nach Wartezeit.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 b) erfolgt nach der Dauer der Wartezeit. Bei Ranggleichheit wird nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 differenziert.
- (4) Bis zu fünf Prozent der Studienplätze werden gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG für Härtefälle vergeben.

§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Die Studienplatzvergabe erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
1. Grad der im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ;
 2. Gewichtung vorangegangener Studiengänge (fachspezifische Motivation und Eignung) als Faktor X_2 ;
 3. Zusätzliche fachliche Vorqualifikationen (studienrelevante Vorausbildungen, Berufstätigkeiten mit Sicherheitsbezug oder Berufstätigkeiten mit international orientierten sozialwissenschaftlichen oder juristischen Inhalten), die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden als Faktor X_3 .

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Absatzes 3 gemäß der Formel

$$X = 0,55 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,25 (X_3)$$

ergibt.

(2) Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, so haben Bewerberinnen und Bewerber den Vorrang, die die Kriterien des § 7 BerlHZG erfüllen. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los. Die Dauer der Wartezeit wird auf sechs Jahre begrenzt. Sie beginnt mit dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums; die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeiten nicht angerechnet.

(3) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt nach dem folgenden Schema:

Abschlussnote Erststudium	Punkte/Messzahl X ₁
1,0	10
1,1 bis 1,3	8
1,4 bis 2,0	6
2,1 bis 2,6	4
2,7 bis 3,2	2
ab 3,3	0

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Studienabschlüsse, dann wird der mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt.

(4) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgt nach folgendem Schema:

Gewichtung vorangegangener Studiengänge	Punkte/Messzahl X ₂
Hoher Bezug zu sicherheitsrelevanten, zu juristischen oder zu sozialwissenschaftlichen Inhalten mit internationaler Orientierung	10
Bezug zu sicherheitsrelevanten, zu juristischen oder zu sozialwissenschaftlichen Inhalten mit internationaler Orientierung	5
Kein Bezug zu sicherheitsrelevanten, zu juristischen oder zu sozialwissenschaftlichen Inhalten mit internationaler Orientierung	0

Über die Bewertung entscheidet die Zulassungskommission.

(5) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt nach folgendem Schema:

Zusätzliche fachliche Vorqualifikationen	Punkte/Messzahl X ₃
Hohe fachliche Vorqualifikation	10
Fachliche Vorqualifikation	5
Keine fachliche Vorqualifikation	0

Über die Bewertung entscheidet die Zulassungskommission.

§ 8 Zulassung, Zulassungsbescheid

- (1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (2) Über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.
- (3) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Einschreibung (Immatrikulation) vorzunehmen ist.
- (4) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Einschreibung nicht bis zu dem gemäß Absatz 3 genannten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.

§ 9 Vorläufige Zulassung

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 c), d) und e) kann auf Grundlage einer Übersicht aller bisherigen Modulnoten, einem Mittelwert der bisherigen fachspezifischen Modulnoten und einer Gesamtdurchschnittsnote am Zulassungsverfahren auch teilnehmen und vorläufig zugelassen werden, wer den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und voraussichtlich vor Beginn des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs International Security Management das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium abschließen wird. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber ergänzend zu § 5 Abs. 3 eine Bescheinigung von der Hochschule einreichen, aus der sich ergibt, dass nach dem bisherigen Verlauf des Bachelorstudiums der Bachelorabschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erlangt wird.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die sich gemäß Absatz 1 bewerben, müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums gegenüber der HWR Berlin den erfolgreichen Abschluss ihres Bachelorstudiums nachweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.06.2019“ außer Kraft.